

Satzung über die Zulässigkeit von baulichen Anlagen und der Gestaltung der Stellplätze der Campingfreunde Silbersee e.V.

Stand 16. Oktober 2010



Die Mitgliederversammlung der Campingfreunde Silbersee e. V. hat aufgrund von § 14 der Vereinssatzung am 26.04.1998 folgende Satzung über die Zulässigkeit von baulichen Anlagen und der Gestaltung der Stellplätze erlassen, welche mit Beschluss vom 16. Oktober 2010 wie nachfolgend geändert wurde:

Aufgabe dieser Satzung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung (also auch die nichtbauliche) der Stellplätze zu organisieren und einheitlich zu regeln. Ziel der Satzung ist es also, eindeutige Regelungen zu schaffen für die Zulassung baulicher oder nichtbaulicher Nutzungen auf den Stellplätzen zur Gewährleistung einer geordneten Campingplatzentwicklung.

Es ist bei allen Baumaßnahmen immer der Grundsatz der ökologischen Verträglichkeit der baulichen Anlage zu gewährleisten und immer darauf zu achten, dass so wenig wie möglich Stellplatzfläche verdichtet wird um den Regenwasserabfluss der Stellplätze zu gewährleisten.

§ 1 Maß der baulichen Nutzung /Stellplatz

§1.1 Grundstücksfläche Gesamt

Die Grundstücksfläche, die bei einem Stellplatz überbaut werden darf, beträgt 40 %. Das heißt, dass maximal 40% der zur Verfügung stehenden Stellplatzfläche durch den Wohnwagen und ein Vorzelt überbaut werden dürfen. Hierbei gilt die überbaute Bodenfläche, ohne Dachüberhänge (Vorzelt- und Wohnwagenschutzdach). Es gilt das Aufbaumaß des Wohnwagens, bzw. Wohnmobils). Baumaße, siehe Anhang.

§1.2 Grundstücksfläche PKW

Auf der restlich verbleibenden Fläche von 60 % muss ein Pkw-Abstellplatz angelegt werden.

Es darf eine Fläche von maximal 15qm mit Rasengittersteinen befestigt werden, diese sind mit Humus aufzufüllen und zu begrünen.

Der PKW-Abstellplatz darf nicht vollflächig mit Betonplatten ausgelegt werden. Eine Auffahrtspur mit Betonplatten im Kiesbett, auf den PKW-Abstellplatz, ist erlaubt.

Ein Zuweg vom PKW-Abstellplatz zum Vorzelteingang darf maximal 80 cm breit sein und mit Betonplatten im Kiesbett verlegt sein. Der Zuweg muss auf dem kürzesten Wege vom PKW-Abstellplatz zum Vorzelteingang gehen.

Weitere Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf den Straßen, Plätzen, Feuergassen, Grünflächen, etc. abgestellt werden.

§1.3 Grundstücksfläche Veranda / Terrasse

Ein weiterer Teil der restlich verbleibenden Fläche kann als Veranda /Terrasse, mit Steinen und/oder Platten, mit einer maximalen Größe von 15qm angelegt werden. Diese Fläche darf mit Beeteinfassungen, die punktförmig fixiert sind, umrandet werden. Die gesamte Fläche von 15 qm darf nicht betoniert oder geteert werden.

§1.4 Beton und Fundamente

Es dürfen keine Betonarbeiten und/oder Fundamentierungsarbeiten vorgenommen werden. Wohnwagen und Vorzelte dürfen nur auf punktförmig ausgelegten Platten ruhen, die in Splitt, Kies oder ähnlichen Materialien gelegt werden.

(Was ist unter Punktförmig zu verstehen bei Vorzeltböden: Die Gesamtfläche der Auflagepunkte darf bei Vorzeltböden 20% der Baufläche nicht überschreiten. Beispiel: Vorzeltgröße 7x3m = 21qm, hiervon 20% = 4,2qm Gesamtfläche der punktförmigen Befestigung. Bei Betonplatten mit 40 x 40 cm entspricht dies 26 Betonplatten. Diese sind maximal erlaubt zur Befestigung des Vorzeltbodens.

(Was ist unter Punktförmig zu verstehen bei der Wohnwagenbefestigung: Die Gesamtfläche der Auflagepunkte darf zur Wohnwagenbefestigung 10% des Aufbaumaßes nicht überschreiten. Beispiel: Aufbaumaß 8x2.50m = 20qm, hiervon 10% = 2,0qm Gesamtfläche der punktförmigen Befestigung. Bei Betonplatten mit 40 x 40cm entspricht dies 13 Betonplatten. Diese sind maximal erlaubt zur Befestigung des Wohnwagens.

§1.5 Beeteinfassungen

Beeteinfassungen um den Wohnwagen und/oder um das Vorzelt herum sind nicht erlaubt. Sämtliche Platten müssen in loser Form verlegt werden, d. h. in einem Kies, Sand, Splittbett ruhen. Fixierungen mit Beton oder ähnlichen Stoffen sind nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind die Beeteinfassungen für die Terrassenplatten, die punktförmig fixiert werden dürfen.

§1.6 Grenzabstand generell und Heckenbepflanzung

Es ist bei allem ein Grenzabstand von 40cm zur eigenen Grundstücksgrenze einzuhalten. Hecken können nach Absprache mit dem Nachbar auf die Grenze gesetzt werden. Hierbei teilt sich die Pflege der Hecke auf beide Grundstücke. Die Heckenhöhe ist auf 1,60m begrenzt. Bei Bepflanzungen direkt am Nachbarwohngarten darf die Sicht, sowie das Öffnen der Fenster nicht beeinträchtigt werden. Für Grundstücke die an den öffentlichen Parkplatz oder Spielplatz grenzen ist die Heckenhöhe zum Parkplatz oder Spielplatz hin auf 2,00m begrenzt.

§1.7 Vorzeltboden

Der Vorzeltboden muss aus einer Holzrahmenkonstruktion bestehen und darf punktförmig auf Betonplatten gelegt werden. (Punktförmig: siehe §1.4)

Die Holzbalkenstärke ist auf maximal 20x10cm begrenzt. Der Vorzeltboden darf mit nichtbrennbaren Materialien isoliert werden. (Feuerfeste Isolierung)

§1.8 Überdachungen und Hageldächer

Überdachungen von Wohnwägen und Vorzelten, die ähnlich wie ein Carport gebaut sind, sind verboten. Überdächer (Hageldächer) von Wohnwägen müssen auf bzw. mit dem Wohnwagen fixiert sein.

§1.9 Pavillon, Markisen / Sonnen- und Regenschutz

Alle Pavillonfolien/Pavillondächer müssen bis 31. Oktober eines jeden Jahres abgebaut werden. Frühestens ab dem 1. März des Folgejahres dürfen die Pavillonfolien/Pavillondächer wieder aufgebaut werden. Das Selbe gilt für Markisenähnliche Sonnen- und Regenschutze. Das jeweilige Gerüst (Folien- und Stoffhalterung) kann ohne Folien stehen bleiben. Die Gesamtfläche des Pavillons ist auf 15qm begrenzt. Die Balken und/oder Metallkonstruktion darf nicht stärker sein als 12x12cm.

§1.10 Duschen auf Stellplätzen

Duschen auf den Stellplätzen dürfen nicht mit festen Materialien (Holz, Metall, etc.) umbaut werden. Sie müssen jederzeit entfernbar sein.

§1.11 Zäune, Mauern, Einfriedungen

Zäune, Mauern jeglicher Art zur Grundstückseinfriedung oder als Sicht- und Lärmschutz sind nicht erlaubt.

§ 2 Bauliche Anlagen

§2.1 Wohnwagen und Wohnmobile

Sämtliche bauliche Anlagen müssen vom Grundsatz her jederzeit beweglich und entfernbar sein. Deshalb sind auf unserem Campingplatz nur Wohnwagen und Wohnmobile zulässig, die eine entsprechende Zulassung im Fahrzeugbrief haben. Sogenannte Mobile-Homes (Fahrende Wohnungen) sind nicht erlaubt. Jeder Wohnmobilbesitzer hat Sorge zu tragen, dass keine Motorflüssigkeiten in das Erdreich gelangen können. Der Verein kann bei Zuwiderhandlung Schadenersatz in Schadenhöhe und Strafgelder verlangen. Hierfür hat der Wohnmobilbesitzer einen schriftlichen Nachweis zu erbringen.

§2.2 Vorzelte

Feststehende Vorzelte, auch Ganzjahreszelte werden geduldet, sofern sie dem handelsüblichen Charakter entsprechen, nach Außen den Zeltcharakter wahren und eine Grundfläche von 22 qm nicht überschreiten. Hierbei zählt das Außenmaß der Grundfläche des Vorzeltes. Der Dachüberhang wird hierbei nicht mitgerechnet, darf aber 60cm an allen Seiten nicht überschreiten. (Siehe Anhang)

Die maximalen Baumaße sind in den Anlagen 1 bis 3 geregelt.

Das Vorzelt muss nach außen sichtbar eine Zelthaut haben. Die Zeltaußenhaut darf hierbei nicht vollflächig befestigt sein, sondern muss ähnlich wie bei einem Planenvorzelt eindrückbar sein. Der Charakter einer Mauer und/oder festen Wand soll nicht entstehen. Die Dachplane soll einfarbig sein, möglichst Grau. Die Zeltaußenhaut muss eine standardisierte Vorzeltplane sein.

§2.3 Innenausbau der Vorzelte

Vorzelte dürfen fest ausgebaut werden, müssen aber ebenfalls beweglich und jederzeit entfernbar sein. Das heißt, dass feste Vorzelte nur aus einem Holz- oder Aluminiumskelett bestehen dürfen. Nicht zulässig ist das Hochmauern jeglicher Art von Vorzelten.

Der Innenausbau der Vorzelte hat ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der jederzeitigen Beweglichkeit und Entfernbarkeit zu erfolgen.

Eine feste Verbindung des Vorzeltes oder des Wohnwagens mit dem Boden z. B. durch Fundamentierungsmaßnahmen ist nicht erlaubt.

Das Isolieren von Vorzelten ist mit feuerfesten Isolierungen erlaubt.

§2.4 Platten um das Vorzelt

Es wird ein maximal 60 cm breiter Gehweg um das Vorzelt und um den Wohnwagen herum mit Platten genehmigt.

§2.5 Gerätehütten

Gerätehütten aus Holz, Stahl oder ähnliche Materialien sind nicht erlaubt.

Zugelassen werden Gerätezelte, die außen eine Zelthaut und ein Dach aus Zeltstoff haben mit einer maximalen Fläche von 2,5 qm. Die Zeltaußenhaut darf hierbei nicht vollflächig befestigt sein, sondern soll ähnlich wie bei einem Planenvorzelt eindrückbar sein. Der Innenboden darf mit Platten ausgelegt werden. Das Gerätezelt darf nicht mit Platten oder ähnlichen Stoffen umfasst werden. Die maximale Gesamthöhe ist 2,40m.

§ 3 Nichtbauliche Nutzung

§3.1 Strom- und Abwasserleitungen

Es dürfen in das Vorzelt und in den Wohnwagen nur Strom- und Abwasserleitungen (speziell nur für Spülwasser, nicht für Fäkalien) verlegt werden. Bei den Stromleitungen ist dabei nur eine steckbare Verbindung zwischen Zählerkasten und Wohnwagen/Vorzelt erlaubt (entsprechend VDE 01000.3.31).

§3.2 Frischwasserleitungen

Frischwasserleitungen im Vorzelt/Wohnwagen sind nicht gestattet. Die Frischwasserentnahme erfolgt über die zentralen Zapfstellen. Ein dauerhaftes Anzapfen zur ständigen Wasserentnahme ist nicht erlaubt.

§3.3 Beheizen von Wohnwagen und Vorzelten

Die Beheizung des Wohnwagens und des Vorzeltes hat über eine Gasheizung zu erfolgen. Stromheizungen bis 1000Watt sind zulässig. Andere Festbrennstoffe (insbesondere Ölheizungen) sind nicht zulässig.

§3.4 Herd im Wohnwagen und/oder Vorzelt

Ein Herd ist ausschließlich mit Gas zu betreiben.

§ 4 Pflanzgebot

§4.1 Es sind nur die vom Landratsamt Günzburg in dem Grünordnungsplan genehmigten Pflanzen zugelassen. Die entsprechende Pflanzliste steht im Internet unter www.campingfreunde-silbersee.de zum Download oder kann im Vereinsbüro abgeholt werden. Im Sinne der Kinderfreundlichkeit ist darauf zu achten, dass ausschließlich ungiftige Pflanzen gepflanzt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Mitgliederbeschluss in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von 2 Monaten seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Vorstandschaft geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist schriftlich zu bezeichnen.

§ 6 Folgen der Satzungsverletzung

Bei Zuwiderhandlungen kann die Vorstandschaft eine Gebühr bis € 500,-- pro Satzungsverletzung aussprechen. Wer den Verpflichtungen und Auflagen aus dieser Satzung nicht nachkommt, wird nach vorheriger schriftlicher Abmahnung zur Beseitigung vom Verein ausgeschlossen, wenn er dies nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen tut. Rechtsgrundlage dafür ist der gemischt öffentlich rechtliche Vertrag zwischen dem Verein und dem Landratsamt Günzburg vom 11.08.1999.

Silbersee, den 16.Oktober 2010

Die Vorstandschaft und der Verwaltungsrat



(gez.) Thomas Hildenbrand / 1. Vorstand